JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 1. DEZEMBER 1933 UM 12 UHR

IN DER KLEINEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Edwin Sieradz

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsassessor Dr. Georg Maier
Herr Referendar Hans Wilhelm Kotter
Herr Referendar Kattenstroth

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

62

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Bewegliche Sachen, die einem Grundstückseigentümer gehören, aber in dem Augenblick in das Eigentum eines Dritten übergehen, in dem sie Zubehör des Grundstücks werden, werden von einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek nur dann ergriffen, wenn der Übereignungsvertrag des Grundstückseigentümers mit dem Dritten bezüglich der beweglichen Sachen zeitlich vor der Hypothekenbestellung liegt.
2. Die im § 218 HGB. für den Fall der nicht rechtzeitigen Erfüllung von Einzahlungspflichten auf Grund einer Aktienübernahme vorgesehene „Vertragsstrafe“ ist gem. § 343 BGB. herabsetzbar.
3. § 7 UStGes. kann auch dann anwendbar sein, wenn die Umsatzgeschäfte zwischen einem Kartellmitglied, der Kartell-Verkaufsgesellschaft und einem von dem Kartellmitglied völlig abhängigen Unternehmen vorgenommen werden.
4. Der Anspruch der AG. auf rückständige Einlagen ist unabtretbar.
5. Bei der Übereignung, Belastung und Entlastung von res in transitu entscheidet der wirkliche oder hypothetische Parteiwille über das anzuwendende Recht.